

Schriften zum Völkerrecht

Band 119

Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg

Von

Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFF HEINTSCHEL VON HEINEGG

Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg

Schriften zum Völkerrecht

Band 119

Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg

Von

Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Heitschel von Heinegg, Wolff:

Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg / von Wolff
Heitschel von Heinegg. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995
(Schriften zum Völkerrecht ; Bd. 119)

Zugl.: Bochum, Univ., Habil.-Schr., 1994

ISBN 3-428-08417-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0251

ISBN 3-428-08417-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Seekriegsrecht und Neutralität im Seekrieg scheinen auf den ersten Blick völkerrechtliche Randbereiche zu sein, die zwar für die zur Zeit einzige große Seemacht - die Vereinigten Staaten von Amerika -, nicht aber für die Bundesrepublik Deutschland von aktuellem Interesse sind. Überhaupt wird maritimen Belangen hier eine nur vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zuteil. Soweit das im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbare Völkerrecht betroffen ist, mag dies darin begründet sein, daß bis zum Ende der achtziger Jahre aufgrund der geopolitischen Lage der Bundesrepublik Deutschland andere Aspekte zu Recht im Vordergrund standen. Spätestens der Iran-Irak-Konflikt (1980-1988) hat indes deutlich vor Augen geführt, daß ein von Exporten und damit von freien Seeverbindungen abhängiges Land gegenüber dem Seevölkerrecht auch nicht insoweit indifferent sein darf, als das im internationalen bewaffneten Konflikt zur See anwendbare Recht betroffen ist. Da jedoch dieser Bereich des Völkerrechts in internationalen Übereinkommen geregelt ist, die mehrheitlich aus dem Jahre 1907 datieren, ist es umso dringlicher, der Frage nach dem aktuellen Stand des Seekriegsrechts und maritimen Neutralitätsrechts nachzugehen.

Diese Arbeit wurde im Frühjahr 1994 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Habilitationsschrift auf Grund der Gutachten der Professoren Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen, Dr. Hans. D. Jarass und Dr. Tono Eitel angenommen. Ich danke meinem Lehrer, Professor Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen, der mich bereits als Student für das Völkerrecht begeistert und mir als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl und am *Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht* die Gelegenheit gegeben hat, diese Arbeit fertigzustellen. Ohne seine Betreuung und vielfältigen Anregungen wäre dies nicht gelungen. Danken möchte ich auch der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* für das mir bewilligte Habilitationsstipendium sowie dem Auswärtigen Amt für einen Druckkostenzuschuß, ohne den die Veröffentlichung der Arbeit in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen wäre. Ein ganz besonderer Dank gebührt schließlich meiner Familie für ihre Geduld und für ihre Anteilnahme an meiner Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
A. Zum Nachweis ungeschriebener Normen des maritimen ius in bello	27
B. Zum Gang der Untersuchung	42
<i>1. Kapitel</i>	
Der Einfluß der Charta der Vereinten Nationen auf das Recht des internationalen bewaffneten Konflikts/Kriegsvölkerrecht	44
A. Die These vom ausschließlichen Vorrang des ius in bello	49
B. Die These von der unmittelbaren Geltung des ius ad bellum im internationalen bewaffneten Konflikt.....	56
I. Konsequenzen für die Rechtsbeziehungen zwischen den Konfliktparteien	57
II. Konsequenzen für die Rechtsbeziehungen zwischen den Konfliktparteien und dritten (neutralen) Staaten	64
III. Kritik	72
1. Das Rechtsverhältnis der Konfliktparteien	73
2. Das Rechtsverhältnis der Konfliktparteien zu Dritten	86
a) Hinfälligkeit des Neutralitätsrechts?	86
b) Quantitative und/oder qualitative Modifikation des Neutralitätsrechts durch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit?	98
c) Nichtkriegführung?	100
C. Eine zeitgemäße Charakterisierung des Kriegsvölkerrechts	120
I. Anwendung des ius ad bellum ex-post?	123
II. Das ius in bello als "Notordnung"	125
1. Das ius in bello im engeren Sinne (das Rechtsverhältnis der Konfliktparteien)	126
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Konfliktparteien und Dritten	139
a) Zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen	140
b) Rechtsbeziehungen zwischen den Konfliktparteien und der Schifffahrt nicht am Konflikt beteiligter Staaten	145

2. Kapitel

Zum Anwendungsbereich des maritimen ius in bello 158

1. Abschnitt

**„Krieg“ und internationaler bewaffneter Konflikt
(sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich)** 158

A. Die Rechtslage bis 1949	158
B. Die Ersetzung des Kriegsbegriffs durch den "internationalen bewaffneten Konflikt"	162
I. Das humanitäre Völkerrecht und das Kriegführungsrecht i.e.S.	162
II. Das Prisen- und Beuterecht gegenüber gegnerischen Schiffen	167
III. Das Neutralitätsrecht	172
C. Die zeitliche Grenze der Anwendbarkeit des (maritimen) ius in bello und des (maritimen) Neutralitätsrechts	185
I. Das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Methoden, Mittel und Objekte bewaffneter Schädigungshandlungen	185
II. Das Recht des gegen gegnerisches Privateigentum gerichteten maritimen Wirtschaftskriegs	187
III. Das Neutralitätsrecht	188

2. Abschnitt

Das allgemeine Seekriegsgebiet (räumlicher Anwendungsbereich) 191

A. Das traditionelle Recht	191
B. Das allgemeine Seekriegsgebiet heute	196
I. Die Pflicht zur Achtung neutraler Küstengewässer	196
1. Neutrales Küstenmeer	197
2. Neutrale innere Gewässer, Basislinien	204
3. Neutrale Archipelgewässer	208
II. Das Landgebiet, die inneren Gewässer, das Küstenmeer und die Archipelgewässer der Konfliktparteien	213
1. Partielle Beschränkungen in bezug auf Massenvernichtungswaffen	214
2. Internationale Meerengen	217
3. Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen	225
III. Die Seegebiete jenseits der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres.....	226
1. Beschränkung auf die Küstengewässer der Konfliktparteien?	226
2. Neutrale Sicherheits- und Neutralitätszonen jenseits der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres	237
3. Neutrale Ausschließliche Wirtschaftszonen (EEZ)	242
4. Neutraler Festlandssockel	252
5. Partielle Beschränkungen auf der Hohen See	254

3. Kapitel

**Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien eines
internationalen bewaffneten Konflikts zur See** 258

1. Abschnitt

Das Recht der Kampfhandlungen 258

A. Seekrieg und die Grundsätze des Kriegsvölkerrechts	258
I. Vorbemerkung	258
II. Die auf den Seekrieg anwendbaren Grundsätze des Kriegsvölkerrechts	260
1. Rechtsquellen	260
2. Die im Seekrieg geltenden kriegsvölkerrechtlichen Grundsätze und die Definition des militärischen Ziels	262
a) Kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegführung ...	262
b) Das Verbot, die Zivilbevölkerung als solche oder einzelne Zivilpersonen zum Ziel von Angriffen zu machen, und der Unterscheidungsgrundsatz im Seekriegsrecht	269
c) Die Definition des "militärischen Ziels" im Seekrieg	275
d) Menschlichkeit	283
e) Perfidieverbot und Kriegslisten	287
f) Der Schutz der Umwelt im Seekrieg	298
aa) Die Bestimmungen des ZP I	303
bb) Das Gewohnheitsrecht	310
B. Militärische Ziele, geschützte Fahrzeuge und sonstige Objekte im Seekrieg	318
I. Gegnerische Kriegsschiffe, militärische Luftfahrzeuge und ihre Besatzungen	318
1. Kriegsschiffe und ihre Besatzungen	320
2. Militärische Luftfahrzeuge und ihre Besatzungen	328
II. Hilfsschiffe, Staatsschiffe und -luftfahrzeuge	330
III. Besonders geschützte gegnerische Fahrzeuge, ihre Besatzungen und Passagiere	333
1. Lazarettsschiffe	333
a) Voraussetzungen und Inhalt des Schutzes	333
b) Wegfall des Schutzes	341
2. Sanitätsluftfahrzeuge	344
3. Küstenrettungsboote und andere Sanitätsschiffe	348
a) Küstenrettungsboote	348
b) Sanitätstransporte	350
c) Andere Sanitätsschiffe	350
4. Passagierschiffe und -flugzeuge.....	352
5. Nach Maßgabe des XI. Haager Abkommens und des Übereinkommens über den Schutz von Kulturgut geschützte Fahrzeuge	356
6. Kartellschiffe und -luftfahrzeuge sowie Fahrzeuge unter freiem Geleit	361

7. Mariner Umweltschutz	362
IV. Gegnerische Handelsschiffe, zivile Luftfahrzeuge und Personen an Bord dieser Fahrzeuge ..	363
1. Begriffsbestimmungen	363
2. Die Rechtsstellung gegnerischer Handelsschiffe und ziviler Luftfahrzeuge	365
a) Gegnerische Handelsschiffe	365
b) Zivile gegnerische Luftfahrzeuge	376
3. Besatzungen und Passagiere	379
V. Unterwasserkabel und -pipelines	380
C. Mittel und Methoden der Seekriegführung	382
I. Minenkrieg	382
1. Das VIII. Haager Abkommen von 1907	385
2. Völkerrechtliche Beschränkungen in räumlicher Hinsicht sowie in bezug auf neue Minengenerationen	390
a) Besondere vertragliche Verbote	390
b) Begriff der Mine	391
c) Räumliche Beschränkungen des Seemineneinsatzes	392
d) Rechtspflichten betreffend das Verlegen moderner Seeminen	395
aa) Überwachung	396
bb) Gefahrbeherrschung	396
cc) Warnung	398
dd) Sonstige Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit der friedlichen Schifffahrt	400
ee) Verbot des Minenlegens zum alleinigen Zweck, die Handelsschifffahrt zu unter- binden	400
e) Räumpflicht	401
3. Minenräumen durch Neutrale	403
4. Minenlegen vor Ausbruch eines internationalen bewaffneten Konflikts	406
a) Minenlegen in eigenen Gewässern	406
b) Minenlegen jenseits der eigenen Hoheitsgewässer	408
II. Torpedos und (Marsch-)Flugkörper	410
III. Blockade	415
1. Die Entwicklung des Blockaderechts in der Staatenpraxis	416
2. Das geltende Blockaderecht	426
a) Erklärung, Notifikation, Unparteilichkeit und Wirksamkeit	427
b) Voraussetzungen der Aufbringung	430
c) Versorgung der Zivilbevölkerung, der Verwundeten und Kranken	431
IV. Ausschlusszonen	434
1. Die Staatenpraxis bis 1945	435
a) Russisch-japanischer Seekrieg (1904/05)	435

b) I. Weltkrieg	436
c) II. Weltkrieg	439
2. Völkerrechtliche Würdigung der Sperrzonen der Weltkriege	443
3. Die Staatenpraxis seit 1945	447
a) Falkland-Konflikt (1982)	448
b) Iran-Irak-Konflikt (1980-1988)	450
4. Würdigung, Ergebnis und Ausblick	454
V. Unterseeboote	466
1. Der Einsatz von Unterseebooten im Wandel der Zeiten	468
2. Die geltende Rechtslage	471
VI. Angriffe auf Landziele	474
1. Das IX. Haager Abkommen	475
2. Rechtliche Beschränkungen durch das Zusatzprotokoll I von 1977 und das Gewohnheitsrecht	477

2. Abschnitt

Das Recht des Wirtschaftskriegs - Prisenrecht I - 482

A. Die Rechtsstellung gegnerischen Privateigentums im Seekrieg nach dem traditionellen Recht ..	483
I. Das Recht auf Beschlagnahme und Einziehung gegnerischen Privateigentums auf See	483
II. Die gegnerische Eigenschaft von Schiffen, Luftfahrzeugen und Ladungen	489
B. Staatenpraxis und Rechtsentwicklung seit dem Ende des II. Weltkriegs	493
I. Konfliktpraxis und militärische Handbücher	493
II. Der gegenwärtige Stand des Prisenrechts in bezug auf gegnerische Schiffe, Luftfahrzeuge und deren Ladungen	497

4. Kapitel

Das Rechtsverhältnis zwischen den Konfliktparteien und Dritten
- Das maritime Neutralitätsrecht - 500

1. Abschnitt

Die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen
- Neutralitätsrecht i.e.S.- 500

A. Grundsätze des Neutralitätsrechts	501
I. Enthaltungs- und Verhinderungspflichten	501
II. Unparteilichkeit	506
B. Die Rechtsbeziehungen zwischen Neutralen und Konfliktparteien in neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässern	508
I. Ausschluß der Konfliktparteien aus neutralen Küstengewässern	509

1. Internationale Meerengen	512
a) Transitdurchfahrt in und über internationalen Meerengen	512
b) Meerengen, in denen das Recht auf Transitdurchfahrt nicht gilt	521
2. Neutrale Archipelgewässer	532
II. Rechte und Pflichten in bezug auf den Aufenthalt von Kriegsschiffen und Prisen der Konfliktparteien in neutralen Küstengewässern	534
1. Neutrales Küstenmeer und neutrale Archipelgewässer	534
a) Begriff und Inhalt der "bloßen Durchfahrt"	534
b) Selbstverteidigung in neutralen Küstengewässern	543
2. Kriegsschiffe und Prisen der Konfliktparteien in neutralen Häfen und Reeden	549
a) Kriegsschiffe	550
b) Prisen	555
c) Handelsschiffe der Konfliktparteien, die die Seestreitkräfte unterstützen	556
III. Pflichten der neutralen Küstenstaaten bei Neutralitätsverletzungen durch die Konflikt- parteien. Rechte der benachteiligten Konfliktpartei	557
 2. Abschnitt	
Maßnahmen gegenüber neutralen Handelsschiffen und Luftfahrzeugen	566
A. Kontrolle des neutralen Handels (Prisenrecht II)	567
I. Entwicklung des Prisenrechts bis zum Ende des II. Weltkriegs	567
II. Die Entwicklung seit 1945 und der gegenwärtige Stand des Prisenrechts	574
B. Neutrale Handelsschiffe und Luftfahrzeuge als militärische Ziele (feindselige Unterstützung) ..	582
 Zusammenfassende Schlußbetrachtung	589
 Literaturverzeichnis	593

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
A.C.	Appeal Cases
Add.	Addendum
AdG	Archiv der Gegenwart
AEGIS	Advanced Surface-to-Air Missile System
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
AILC	American International Law Cases
AJIL	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
Ann.Dig.	Annual Digest of Public International Law Cases
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Additional Protocol
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
ASW	Anti-submarine Warfare
ATC	Air Traffic Control
Aufl.	Auflage
AUJIL&P	American University Journal of International Law and Policy
Austral.YBIL	Australian Yearbook of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWACS	Airborne Warning and Control System
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BCPC	British and Colonial Prize Cases
Bd.	Band
Bde.	Bände
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGSG	Gesetz über den Bundesgrenzschutz
BILC	British International Law Cases
BLG	Bundesleistungsgesetz
Boston College Int'l.&Comp.L.Rev.	Boston College International and Comparative Law Journal
Breg.	Bundesregierung
brit.	britisch
BSFP	British and Foreign State Papers
BT Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Bull.	Bulletin
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cal.W.Int'l.L.J.	California Western International Law Journal
Cap.	Caput
CAPTOR	Encapsulated Torpedo
CDDH	Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés
CEP	Circular Error Probable
CLP	Current Legal Problems
Cmd.	Papers presented to Parliament by Command of (His) Her Majesty
col.	column
Columbia L.Rev.	Columbia Law Review
Cornell I.L.J.	Cornell International Law Journal
Cranch.	U.S. Supreme Court Reports, Cranch
C.Rob.	C. Robinson's Admiralty Reports
CYIL	Canadian Yearbook of International Law
Dept.	Department
Dick.J.Int'l.L.	Dickinson Journal of International Law
Diss.	Dissertation
DMAHTC	U.S. Defense Mapping Agency and Hydrographic Center
Doc.	Document
Dods.	Dodson's Admiralty Reports
dt.	deutsch

EA	Europa-Archiv
ebd.	ebenda
ECM	Electronic Countermeasures
Ed./ed.	Editor, Edition
EEZ	Exclusive Economic Zone
EFZ	Exclusive Fisheries Zone
EG	Europäische Gemeinschaften
e.g.	exempli gratia
EJIL/JEDI	European Journal of International Law/Journal européen de droit international
ENMOD-Übereinkommen	Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
Env'tl.Pol.&L.	Environmental Policy and Law
EPIL	Encyclopedia of Public International Law (hrsgg. v. <i>R. Bernhardt</i>)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
Fordham Int'l.L.J.	Fordham International Law Journal
FR	Frankfurter Rundschau
FS	Festschrift
GA	General Assembly
GA I	I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
GA II	II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
GA III	III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen
GA IV	IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
Ga.J.Int'l.&Comp.L.	Georgia Journal of International and Comparative Law
gem.	gemäß
Georgetown L.J.	Georgetown Law Journal
GYIL	German Yearbook of International Law

Hansard	Parliamentary Debates
Harv.I.L.J.	Harvard International Law Journal
H.C.	House of Commons
H.L.	House of Lords
HLKO	Haager Landkriegsordnung (Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs; Anlage zu dem IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907)
h.M.	herrschende Meinung
Houston J.Int'l.L.	Houston Journal of International Law
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICJ	International Court of Justice
ICJ Rep.	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICRC	International Committee of the Red Cross
i.d.F.	in der Fassung
IDI	Institut de Droit International
IFF	Identification Friend or Foe
IFHV	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht
IGH	Internationaler Gerichtshof
IIHL	International Institute of Humanitarian Law
IJIL	Indian Journal of International Law
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILQ	International Law Quarterly (seit 1952: ICLQ)
ILR	International Law Reports
IMO	International Maritime Organization
IMT	International Military Tribunal
INMARSAT	International Maritime Satellite Organization
Int.	International

Int'l.&Comp.L.Rev.	International and Comparative Law Review
Intra.L.Rev.	Intramural Law Review
IRRC	International Review of the Red Cross
Isr. YBHR	Israel Yearbook on Human Rights
Ital.YBIL	Italian Yearbook of International Law
ITU	International Telecommunication Union
i.V.m.	in Verbindung mit
JAG Journal	Judge Advocate General Journal
J.O.	Journal officiel
JPR	Journal of Peace Research
Kap.	Kapitel
KWKG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
LB	Lehrbuch
LCP	Law and Contemporary Problems
lit.	littera
L.I.P.C.	Lloyd's Reports of Prize Cases
LNTS	League of Nations Treaty Series
LoN	League of Nations
LoN Doc.	League of Nations Documents
LOS	Law of the Sea
LRPC	Law Reports, Privy Council
LRWCT	Law Reports of Trials of War Criminals
MARPOL	Marine Pollution (Abkürzung für das Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
Michigan L.R.	Michigan Law Review
Mil.L.Rev.	Military Law Review
Minnesota L.R.	Minnesota Law Review
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NILR	Netherlands International Law Review
No.	Number
Nord.T.I.R.	Nordisk Tidsskrift for International Ret (seit 1986: Nordic Journal of International Law)
NRG	Nouveau Recueil Général (<i>G.F. de Martens</i>)

NWP 9	Annotated Supplement to the Commanders's Handbook on the Law of Naval Operations (NWP 9 (Rev. A)/FMFM 1-10)
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
ODIL	Ocean Development and International Law. The Journal of Marine Affairs
OKM	Oberkommando der Kriegsmarine
O.R./OR/Off. Rec.	Official Records
OTHT	Over-the-Horizon-Targeting
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht
p.	page
Para./para.	Paragraph
Parl. Deb.	Parliamentary Debates
P.C.	Privy Council
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PCIJ Ser. A	Permanent Court of International Justice, Collection of Judgements, Nos. 1-24
Proc.	Proceedings
Proc. ASIL	Proceedings of the American Society of International Law
RAM	Rolling Airframe Missile
RBDI	Revue belge de droit international
RdC	Recueil des Cours
RDI	Revue de droit international de sciences diplomatiques et politiques
Rdn.	Randnummer
RDPMDG	Revue de Droit Pénal Militaire et de Droit de la Guerre
Rep.	Report/Reports
Res.	Resolution
Rev.	Review; Revue
Rev.Egypt.D.I.	Revue Egyptienne de Droit International
RFA	Royal Fleet Auxiliary
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue générale de droit international public

RHDI	Revue hellénique de droit international
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RICR	Revue internationale de la Croix-Rouge
RUSI Journal	Journal of the Royal United Services Institute for Defence Studies
SAM	Surface-to-Air Missile
SC	Security Council
SCOR	Security Council, Official Records
Sect.	section/sectio
Ser.	Serie/Series
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
SLBM	Sea Launched Ballistic Missile
SLCM	Sea Launched Cruise Missile
sm	Seemeilen
SOLAS	Safety of Life at Sea (Abkürzung für das Internationale Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See)
SOSUS	Sound-Surveillance-System
Sov.YBIL	Soviet Yearbook of International Law
SRÜ 1982	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
SSM	Surface-to-Surface Missile
SSR	Secondary Surveillance Radar
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
STUFT	Ships Taken Up From Trade
Suppl.	Supplementum/Supplement
Syracuse J.Int'l.L.&Com.	Syracuse Journal of International Law and Commerce
SZ	Süddeutsche Zeitung
TEZ	Total Exclusion Zone
TIAS	Treaties and Other International Acts Series
TLR	Times Law Reports
Towson State J.I.Aff.	Towson State Journal of International Affairs
Übers.	Übersetzung
UCLA Pacific Basin L.J.	University of California Los Angeles Pacific Basin Law Journal
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken

ÜFHS 1958	Übereinkommen vom 29. April 1958 über Fischerei und Erhaltung der lebenden Naturvorkommen der Hohen See
ÜFS 1958	Übereinkommen vom 29. April 1958 über den Festlandssockel
ÜHS 1958	Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See
ÜKM 1958	Übereinkommen vom 29. April 1958 über das Küstenmeer und die Anschlußzone
U.N./UN	United Nations
UNCLOS	United Nations Conference on the Law of the Sea
U.N. Doc.	United Nations Documents
UNEP	United Nations Environment Programme
UNIIMOG	United Nations Iran-Iraq Military Observer Group
UNTS	United Nations Treaty Series
U.S.	United States Reports
USA	United States of America
U.S.N.I.P.	United States Naval Institute Proceedings
UST	United States Treaty Series
v.	von; versus
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
VAR	Vereinigte Arabische Republik
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
Virginia J.I.L.	Virginia Journal of International Law
Virginia L.Rev.	Virginia Law Review
Vol.	Volume
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
Wash.L.Rev.	Washington Law Review
WEU	Westeuropäische Union
WVR	Wörterbuch des Völkerrechts (hrsgg. v. K. Strupp/H.-J. Schlochauer)
Yale L.J.	Yale Law Journal
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
YB of World Aff.	Year Book of World Affairs
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Zdv	Zentrale Dienstvorschrift
Zf.	Ziffer

ZÖffR

Zeitschrift für Öffentliches Recht

ZP I

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer
Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der
Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

ZVglRWiss

Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Die Beendigung des „Kalten Krieges“ hat, wie es scheint, zu einer Wiederbelebung - oder besser: zu einem erstmaligen Funktionieren - des Systems kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen geführt. Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats blockieren sich nicht mehr gegenseitig, sondern handeln gemeinschaftlich im Bewußtsein ihrer Verantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Die die Bipolarität der internationalen Beziehungen kennzeichnende Politik der Konfrontation ist einer umfassenden Kooperation zur Aufrechterhaltung und Förderung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens gewichen. Internationale wie nationale (bewaffnete) Konflikte sind Gegenstand einer universellen Friedensordnung - eines „Weltinnenrechts“.¹ Mit dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes ist die Organisation der Vereinten Nationen einer Neustrukturierung zugänglich und kann den veränderten Bedingungen, auch unter Einbeziehung weiterer Staaten in die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, angepaßt werden. Wenn auch nicht damit zu rechnen ist, daß die Vereinten Nationen in naher Zukunft über eigene Streitkräfte verfügen werden, so erscheint die Ermächtigung einzelner oder einer Gruppe von Staaten zur zwangsweisen Durchsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats doch als geeignetes Mittel zur Friedenssicherung und Friedensschaffung.

Angesichts dieser - unvorhersehbaren - Veränderungen muß auch die Feststellung überzeugen, es sei unnötig, dem Kriegsvölkerrecht besonderes Augenmerk zu schenken, werde doch „auf Grund der politischen und soziologischen Situation in der Welt ein Krieg oder Konflikt nicht mehr als akzeptables Instrument der Politik hingenommen“.² Zwischenstaatliche bewaffnete Auseinandersetzungen gehörten zwar nicht der Vergangenheit an, sie bedürften aber nicht mehr einer besonderen Rechtsordnung. Diese Argumente haben seit der Völkerbundära indes nur diejenigen zu überzeugen vermocht, die das Erfordernis eines Regelwerks für den Krieg/internationalen bewaffneten Konflikt unter Hinweis auf das Gewaltverbot bzw. die Ächtung

¹ Dazu statt vieler *J. Delbrück*, Wirksameres Völkerrecht oder neues „Weltinnenrecht“?. Perspektiven der Völkerrechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System, in: *Stiftung Wissenschaft und Politik* (Hrsg.), Internationales Umfeld, Sicherheitsinteressen und nationale Planung der Bundesrepublik, Teil C Bd. 6, Ebenhausen 1992, S. 1-31.

² *E. Beckert/G. Breuer*, Öffentliches Seerecht, Berlin/New York 1991, Rdn. 1282.

des Krieges überhaupt leugnen. Der internationale oder internationalisierte bewaffnete Konflikt wird auch in Zukunft zu den Realitäten der zwischenstaatlichen Beziehungen gehören. Die Vereinten Nationen werden solche Konflikte weder verhindern noch unterbinden können. Die durch den Irak-Kuwait-Konflikt bewirkte Euphorie über eine „Neue Weltordnung“ ist recht schnell der Ernüchterung gewichen. Die Vereinten Nationen werden bereits angesichts der globalen wie auch ihrer eigenen Wirtschaftslage gar nicht in der Lage sein, die ihnen ursprünglich zugeordnete Ordnungsfunktion wirksam zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sehen sich darüber hinaus mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, die ein weitreichendes Engagement für internationale Belange erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Die bemerkenswerte Einigkeit der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats gegenüber der irakischen Aggression ist zudem das Ergebnis einer einzigartigen Konstellation, die sich in absehbarer Zeit kaum wiederholen dürfte: (1) Durch den Zerfall der ehemaligen UdSSR war die Republik Rußland gezwungen, sich dem Westen anzunähern, um so ihre desolate wirtschaftliche Situation überwinden zu können. (2) Der Persische Golf ist die bedeutendste Region für die Versorgung der Industriestaaten mit Erdöl. (3) Die Volksrepublik China sah in ihrer Zustimmung zu den Zwangsmaßnahmen gegen den Irak einen geeigneten Weg, sich aus der diplomatischen Isolation zu lösen, in die sie aufgrund der Ereignisse am „Platz des Himmlischen Friedens“ geraten war. Die kürzlich veröffentlichte Militärdoktrin der russischen Streitkräfte hat jedoch vor Augen geführt, daß die Republik Rußland angesichts der zahlreichen Nationalitätenkonflikte im eigenen Land keineswegs bereit ist, die Aufgaben eines „Weltpolizisten“ zu übernehmen. Aber auch in den USA ist eine Rückbesinnung auf nationale Interessen zu beobachten. Schließlich wird die Volksrepublik China weiterhin eine eigenständige Rolle in den internationalen Beziehungen spielen wollen. Die Ziele ihrer Außenpolitik werden daher mit denen der anderen Mitglieder des Sicherheitsrats nur übereinstimmen, wenn entweder gemeinsame Interessen betroffen sind oder andere Gründe es erfordern, sich die Ziele der anderen zu eigen zu machen.

Gleichzeitig ist das Konfliktpotential trotz oder gerade wegen der historischen Veränderungen der letzten Jahre nicht geringer geworden. Die Situation in Ost- und Südosteuropa hat vor Augen geführt, daß der „Kalte Krieg“ bestehende nationale und/oder religiöse Gegensätze lediglich überlagert hat. Der Nationalitätenkonflikt ist indes nicht die einzige Gefahr für die internationale Sicherheit und den Weltfrieden. Die Konflikte am Persischen Golf verdeutlichen, daß die Staaten eine Gefährdung der Versorgung mit Rohstoffen und wichtigen Wirtschaftsgütern nicht hinzunehmen bereit sind. Hinzu kommt eine Verknappung der Ressourcen, die es erforderlich macht, den Meeresboden und -untergrund verstärkt auszubeuten. Mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³ haben die Staaten

die seit dem Jahre 1948 zu verzeichnende ständige Ausweitung küstenstaatlicher Nutzungsrechte in Seegebieten, die vormals der hohen See zugerechnet wurden, rechtlich sanktioniert. Der damit einhergehende verstärkte Zugriff auf die lebenden und nicht-lebenden Ressourcen des Meeres birgt aber zugleich die Gefahr zwischenstaatlicher Auseinandersetzungen in sich.⁴ Dies verdeutlichen die zahlreichen Streitigkeiten, die sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Proklamation ausschließlicher Wirtschaftszonen oder der Geltendmachung von exzessiven Festlandssockelansprüchen ergeben. Zahlreiche Staaten der sog. „Dritten Welt“ sehen in der Nutzung des Meeres einen Ausweg aus ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage. Zur Sicherung dieses Interesses rüsten sie ihre Seestreitkräfte auf⁵, so daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß in Zukunft Streitigkeiten um natürliche Ressourcen zunehmend auf die Hohe See hinausgetragen werden. Die daraus resultierenden Gefahren für die von freien Schifffahrtswegen in besonderem Maße abhängigen westlichen Industriestaaten liegen auf der Hand.

Dem Völkerrecht stellt sich die Aufgabe, auf diese Gefahren für die internationale Sicherheit zu reagieren und Mechanismen sowie verbindliche Verhaltensmuster zur Verhinderung und Begrenzung zwischenstaatlicher Konflikte bereitzustellen. Das System kollektiver Sicherheit und das Friedenssicherungsrecht werden dieser Aufgabe auch in Zukunft nur in eingeschränktem Maße gerecht werden können. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hält das Völkerrecht in Form des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts ein weiteres Instrumentarium vor, das der Anwendung zwischenstaatlicher militärischer Gewalt rechtliche Schranken setzen soll. Dieses *ius in bello* hat, soweit internationale bewaffnete Konflikte an Land betroffen sind, einen beachtlichen Kodifikationsstand erreicht. Anders verhält es sich demgegenüber in bezug auf den internationalen bewaffneten Konflikt zur See. Zwar sind das Seekriegsrecht und das im Seekrieg anwendbare Neutralitätsrecht in völkerrechtlichen Verträgen fixiert. Diese Kodifikationen datieren aber mehrheitlich aus dem Jahre 1907 und sind bereits angesichts der technischen Veränderungen als wirksame rechtliche Schranken der modernen Seekriegfüh-

³ BT Drucks. 12/7829 v. 10.06.1994; U.N. Doc. A/CONF.62/122, 7. Oktober 1982 mit Corr. 3, 23. November 1982, Corr. 8, 26. November 1982; abgedruckt in: R. Platzöder/W. Graf Vitzthum, *Seerecht/Law of the Sea: Textausgabe*, Baden-Baden 1984, S. 69 ff. Das Seerechtsübereinkommen ist am 16. November 1994 in Kraft getreten und stellt - soweit küstenstaatliche Nutzungsrechte betroffen sind - kodifiziertes Gewohnheitsrecht dar.

⁴ D. Mahnke, *Seemacht und Außenpolitik: Eine Einführung in die Problematik*, in: D. Mahnke/H.-P. Schwarz (Hrsg.), *Seemacht und Außenpolitik*, Frankfurt a.M. 1974, S. 1-21, 16 ff.

⁵ Vgl dazu die Angaben in *United Nations Dept. of Disarmament Affairs*, *The Naval Arms Race*, New York 1986, S. 13 ff.. Ferner die Beiträge bei R. Fieldhouse (ed.), *Security at Sea. Naval Forces and Arms Control*, Oxford 1990; K. Booth, *Law, Force & Diplomacy at Sea*, Boston/Sidney 1985.